

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 29. Dezember 1978

222. Stück

- 652.** Verordnung: Stellung einer Kautions durch Unternehmen der Vertragsversicherung
653. Verordnung: Führung von Deckungsstockverzeichnissen durch Unternehmen der Vertragsversicherung
654. Verordnung: Vorlage von Vermögensnachweisen durch Unternehmen der Vertragsversicherung
655. Verordnung: Rechnungslegung von Unternehmen der Vertragsversicherung
656. Verordnung: Rechnungslegung kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

652. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 4. Dezember 1978 über die Stellung einer Kautions durch Unternehmen der Vertragsversicherung

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 bis 3, 78 Abs. 6, des § 79 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 77 Abs. 4 und der §§ 79 Abs. 2 und 83 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung, BGBl. Nr. 569/1978, wird verordnet:

§ 1. (1) Für Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen ist vor Aufnahme des Geschäftsbetriebes oder des Betriebes einzelner Versicherungszweige (Versicherungsarten), für die noch keine Kautions gestellt wurde, eine Kautions zu stellen.

(2) Die Kautions hat zu betragen

1. für den Betrieb der Lebensversicherung 8 000 000 S,
2. für den Betrieb der Krankenversicherung 2 000 000 S,
3. für den Betrieb der Kreditversicherung 4 000 000 S,
4. für den Betrieb sonstiger Versicherungszweige (Versicherungsarten) insgesamt 6 000 000 S.

§ 2. (1) Die Kautions ist

1. in der Lebensversicherung auf 4% des Deckungserfordernisses,
2. in der Transportversicherung auf 25% der Bruttoprämien des vorangegangenen Geschäftsjahres,
3. in allen übrigen Versicherungszweigen auf 50% der Bruttoprämien des vorangegangenen Geschäftsjahres

zu erhöhen, wenn die auf diese Weise berechneten Beträge die gemäß § 1 Abs. 2 berechneten Beträge übersteigen.

(2) Bei der Berechnung der Beträge nach Abs. 1 Z. 2 und 3 sind folgende Beträge abzusetzen:

1. Prämien für das in Rückversicherung übernommene Geschäft,
2. an ein inländisches Versicherungsunternehmen abgegebene Rückversicherungsprämien.

(3) Von den nach Abs. 1 Z. 2 und 3 und Abs. 2 berechneten Beträgen ist eine allfällige Deckungsrückstellung abzuziehen.

(4) Das Versicherungsunternehmen hat zum Ende jedes Geschäftsjahres festzustellen, in welcher Höhe eine Kautions gestellt werden muß.

§ 3. (1) Soweit die Kautions die sich aus dem § 2 Abs. 1 ergebenden Beträge übersteigt, kann sie bis zur Hälfte der gemäß § 1 Abs. 2 berechneten Beträge in einer nur für den Fall der Stellung entsprechender Ersatzwerte kündbaren Garantie eines inländischen Kreditunternehmens oder eines zum Betrieb der Kautionsversicherung zugelassenen inländischen Versicherungsunternehmens bestehen, das zu dem zur Stellung der Kautions verpflichteten Versicherungsunternehmen nicht in einem Konzernverhältnis steht. In der Lebensversicherung kann die Kautions bis 45 000 000 S zur Hälfte und ein 45 000 000 S übersteigender Betrag zur Gänze in diesen Sicherheiten bestehen.

(2) Die Bestimmung des Kreditunternehmens, das für eine Garantie im Sinn des Abs. 1 herangezogen werden soll, bedarf im Einzelfall der Genehmigung gemäß § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 4 VAG.

§ 4. Der Kautions gewidmete Vermögenswerte gelten zugleich auch als der Bedeckung der tech-

nischen Verbindlichkeiten gewidmet, für die nicht ein Deckungsstock zu bilden ist (§ 78 Abs. 1 VAG).

§ 5. (1) Der Versicherungsaufsichtsbehörde sind jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres Meldungen über den Stand des Kautionserfordernisses und der Kautionswerte zum Ende dieses Geschäftsjahres vorzulegen.

(2) Hinsichtlich der Kautionserfordernisse sind anzugeben

1. das Kautionserfordernis gemäß § 1 Abs. 2, gegliedert nach den Z. 1 bis 4,
2. das Kautionserfordernis gemäß § 2 Abs. 1, gegliedert nach den Z. 1 bis 3, einschließlich der seiner Berechnung zugrunde gelegten Beträge,
3. Art und Höhe von Garantien im Sinn des § 3 Abs. 1, einschließlich der hierfür herangezogenen Kredit- oder Versicherungsunternehmen.

(3) Die Aufstellung der Kautionswerte ist zu gliedern in die Summen der gemäß § 77 Abs. 5 VAG maßgebenden Werte von

1. mündelsicheren Darlehen,
2. mündelsicheren Wertpapieren,
3. Darlehen mit Bundes- oder Landeshaftung, die nicht unter Z. 1 fallen,
4. Liegenschaften im Sinn des § 77 Abs. 1 Z. 3 VAG,
5. Erlösen, Rückflüssen und Erträgen gemäß § 77 Abs. 1 Z. 4 VAG,
6. Vermögensgegenständen, deren Kautionswidmung gemäß § 77 Abs. 4 VAG genehmigt worden ist.

(4) Mit der Meldung über den Stand des Kautionserfordernisses und der Kautionswerte sind vorzulegen

1. für Werte, die im Lauf des vorangegangenen Geschäftsjahres der Kautionswidmung zugeführt worden sind, der Nachweis der Kautionswidmung im Sinn des § 17 Abs. 1 VAG,
2. der Nachweis der im vorangegangenen Geschäftsjahr zustandekommenen oder erneuerten Garantien im Sinn des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung,
3. Depotauszüge über Wertpapiere in Fremdwährung,
4. Kontoauszüge über zur Kautionswidmung gehörende Guthaben bei Kreditunternehmen.

(5) Der Versicherungsaufsichtsbehörde sind gleichzeitig mit der Vorlage des Jahresabschlusses erforderliche Berichtigungen des Kautionserfordernisses oder der Wertansätze gegenüber der Meldung gemäß Abs. 1 mitzuteilen.

§ 6. Ordnet die Versicherungsaufsichtsbehörde die Stellung einer Kautionswidmung in anderen als den im § 1 Abs. 1 angeführten Fällen an, so gelten die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß.

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

(2) Der § 2 dieser Verordnung ist auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Kautionswidmungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Höhe des Kautionserfordernisses aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den im § 2 Abs. 1 angeführten Beträgen und der bestehenden Kautionswidmung ergibt.

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Kautionswidmungen, die nicht die im § 1 Abs. 2 angeführten Beträge erreichen, sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf diese Beträge zu erhöhen.

(4) Die §§ 4 und 5 gelten auch für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Kautionswidmungen. Bei der Gliederung der Kautionswerte gemäß § 5 Abs. 3 sind Werte, die nicht gemäß § 79 Abs. 1 im Zusammenhalt mit § 77 Abs. 1 VAG der Kautionswidmung gewidmet werden dürfen, gesondert zu erfassen.

Androsch

653. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 4. Dezember 1978 über die Führung von Deckungsstockverzeichnissen durch Unternehmen der Vertragsversicherung

Auf Grund des § 77 Abs. 6 des Bundesgesetzes über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung, BGBl. Nr. 569/1978, wird verordnet:

§ 1. (1) Das Verzeichnis der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte ist anhand der in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Formblätter zu erstellen.

(2) Für jede Abteilung des Deckungsstockes (§ 20 Abs. 2 VAG) ist ein gesondertes Verzeichnis zu führen.

(3) Das Verzeichnis ist getrennt nach Werten, die gemäß § 77 Abs. 1 VAG dem Deckungsstock gewidmet werden dürfen, und Werten, deren Deckungsstockwidmung die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 77 Abs. 4 VAG gestattet hat, zu führen.

(4) Gleiche und am gleichen Ort verwahrte Wertpapiere sind als nur ein Vermögenswert anzusehen.

(5) Sind Deckungsstockwerte in verschiedenen Währungen vorhanden, so sind für jede einzelne dieser Währungen gesonderte Formblätter zu verwenden.

§ 2. (1) Das Deckungsstockverzeichnis ist jährlich neu anzulegen.

(2) Die Zu- und Abgänge bei den einzelnen Vermögenswerten sind jeweils zum Ende des dritten, des sechsten, des neunten und des letzten Monats des Geschäftsjahres in einer Summe in das Deckungsstockverzeichnis einzutragen.

(3) Wird das Verzeichnis unter Zuhilfenahme elektronischer Datenverarbeitung geführt, so sind zum Ende des dritten, des sechsten und des neunten Monats des Geschäftsjahres Ausdrücke zu erstellen und diese aufzubewahren. Die Angabe des Anfangswertes und der Zu- und Abgänge kann hiebei entfallen.

(4) Sind Berichtigungen der Wertansätze gegenüber dem Deckungsstockverzeichnis erforderlich, so sind sie der Versicherungsaufsichtsbehörde gemeinsam mit der Vorlage des Jahresabschlusses mitzuteilen.

§ 3. (1) In den einzelnen Formblättern sind folgende Spalten jährlich zu summieren:

1. in den Formblättern A (Darlehen) die Spalten 4, 5, 6, 7, 8 und 9;
2. in den Formblättern B (Wertpapiere) die Spalten 10 und 11;
3. in den Formblättern C (Liegenschaften) die Spalten 5, 6, 7, 8 und 9;
4. in den Formblättern D (Guthaben bei Kreditunternehmen) die Spalten 5 und 9.

(2) Die Summe ist auf dem jeweils letzten Blatt der einzelnen gesondert anzulegenden Formblätter einzutragen. Dieses Blatt ist mit der eigenhändigen Unterschrift sämtlicher Mitglieder des Vorstandes, bei Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen des Hauptbevollmächtigten zu versehen. Erteilt der Treuhänder den Bestätigungsvermerk gemäß § 77 Abs. 6 dritter Satz VAG, so ist auch dieser darauf anzubringen und vom Treuhänder eigenhändig zu unterfertigen. Der Bestätigungsvermerk hat wie folgt zu lauten:

„In diesem Verzeichnis sind alle im vorangegangenen Geschäftsjahr vorgenommenen Zuführungen und Entnahmen hinsichtlich der darin erfaßten Werte des Deckungsstockvermögens berücksichtigt.“

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

Androsch

§54. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 4. Dezember 1978 über die Vorlage von Vermögensnachweisen durch Unternehmen der Vertragsversicherung

Auf Grund der §§ 77 Abs. 6 und 78 Abs. 9 des Bundesgesetzes über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung, BGBl. Nr. 569/1978, wird verordnet:

§ 1. (1) Der Versicherungsaufsichtsbehörde sind jährlich gemeinsam mit dem Jahresabschluß Meldungen über das Deckungsfordernis und die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte sowie über die technischen Verbindlichkeiten außerhalb des Deckungsfordernisses und die ihrer Bedeckung gewidmeten Vermögenswerte zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres vorzulegen.

(2) Der Versicherungsaufsichtsbehörde sind jeweils innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des dritten, des sechsten, des neunten und des letzten Monats des Geschäftsjahres Schätzungen des Deckungsfordernisses und der technischen Verbindlichkeiten zum Ende des betreffenden Monats und Meldungen über die zu diesem Zeitpunkt dem Deckungsstock und der Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten gewidmeten Vermögenswerte vorzulegen.

§ 2. (1) Die Meldungen sind nach Lebensversicherung, Krankenversicherung und anderen Versicherungszweigen (Schaden- und Unfallversicherung) zu trennen.

(2) Die technischen Verbindlichkeiten und die Werte zu ihrer Bedeckung sind getrennt nach inländischer und nach ausländischer Währung darzustellen.

(3) Die Deckungsstockwerte sind anhand der Aufzählung im § 77 Abs. 1 VAG, die Werte zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten anhand der Aufzählung im § 78 Abs. 3 VAG zu gliedern.

§ 3. Sind für die Meldungen amtliche Vordrucke aufgelegt, so sind diese zu verwenden.

§ 4. Diese Verordnung gilt nicht für kleine Versicherungsvereine.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

Androsch

§55. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 4. Dezember 1978 über die Rechnungslegung von Unternehmen der Vertragsversicherung

Auf Grund des § 83 des Bundesgesetzes über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Ver-

tragsversicherung, BGBl. Nr. 569/1978, wird verordnet:

Jahresabschluß

§ 1. (1) Der Jahresabschluß von Versicherungsunternehmen, die nicht kleine Vereine sind, ist unter Beachtung des in der Anlage A enthaltenen Bilanzschemas und des in der Anlage B enthaltenen Schemas für die Gewinn- und Verlustrechnung mit einer Aufgliederung der Prämien und abgegrenzten Versicherungsleistungen entsprechend der Anlage C zu erstellen.

(2) Die Jahresbilanz ist so zu erstellen, daß die in einer gemeinsamen Bilanz ausgewiesenen Posten auch nach ihrer Zuordnung zur Lebensversicherung, zur Krankenversicherung und zu den anderen Versicherungszweigen (Schaden- und Unfallversicherung) in geeigneter Weise klar erkennbar dargestellt werden (Abteilungen). Für jede Abteilung ist eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

§ 2. (1) Die in der Bilanz als Kapitalanlagen ausgewiesenen nicht täglich fälligen Guthaben bei Kreditunternehmen, Wertpapiere, Darlehensforderungen und Beteiligungen sowie eigene Aktien und Anteilsrechte an einer herrschenden Gesellschaft dürfen höchstens mit den Anschaffungskosten angesetzt werden. Mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Besitzposten dürfen sie auch bei geringerem Wert mit den Anschaffungskosten angesetzt werden, wenn nicht die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Abschreibungen oder Wertberichtigungen nötig machen.

(2) Sind die Anschaffungskosten von Aktien höher als der Börsen- oder Marktpreis am Abschlußstichtag, so ist höchstens dieser Preis anzusetzen; ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungskosten den Wert, der diesen Besitzposten am Abschlußstichtag beizulegen ist, so ist höchstens dieser Wert anzusetzen. Gleiches gilt sinngemäß für Beteiligungen und Anteilsrechte an einer herrschenden Gesellschaft.

§ 3. Abschreibungen von Wertpapieren und bebauten Grundstücken, für die infolge abgabenrechtlicher Vorschriften ein niedrigerer als der den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Wertansatz zulässig ist, sind in der Bilanz als Wertberichtigungen auszuweisen; andere Abschreibungen sind direkt von den Wertansätzen vorzunehmen.

§ 4. (1) In der Lebensversicherung sind in die Deckungsrückstellung auch die zugewiesenen Gewinnanteile und eine allfällige Verwaltungskostenrückstellung einzubeziehen.

(2) In der Schaden- und in der Unfallversicherung ist für die flüssigen Renten und in der Unfallversicherung für die Prämienrückgewähr die erforderliche Deckungsrückstellung zu bilden.

§ 5. (1) Die Prämienüberträge in der Lebensversicherung sind auf Grund des Geschäftsplanes zu ermitteln.

(2) Die Prämienüberträge in der Erstversicherung können in der Krankenversicherung und in der Schaden- und in der Unfallversicherung durch Pauschalverfahren, deren Ergebnisse denen einer Einzelberechnung für jeden Versicherungsvertrag nahekommen, ermittelt werden.

(3) Versicherungsvertraglich gestundete Prämien sind abzuziehen.

§ 6. (1) Bei der Bildung der Rückstellung für schwebende Versicherungsleistungen sind dem Grund oder der Höhe nach noch nicht feststehende Leistungsverpflichtungen aus bis zum Bilanzstichtag entstandenen und bis zum Bilanzerstellungstag angemeldeten Versicherungsfällen zu erfassen. Zum Bilanzstichtag feststehende, jedoch noch nicht abgewickelte Leistungsverpflichtungen sind gleichfalls unter der Rückstellung für schwebende Versicherungsleistungen auszuweisen. Für Versicherungsfälle, die bis zum Bilanzstichtag entstanden, aber bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht gemeldet sind, ist ein angemessener Zuschlag nach Erfahrungswerten zur Rückstellung für schwebende Versicherungsleistungen anzusetzen (Spätschadenrückstellung).

(2) Die Rückstellung für schwebende Versicherungsleistungen ist grundsätzlich für jeden Versicherungsfall einzeln zu ermitteln. Die Ermittlung kann jedoch auf andere Weise vorgenommen werden, wenn die Eigenart des Versicherungszweiges einer Einzelermittlung entgegensteht oder auf Grund der gleichartigen Versicherungsfälle annähernd gleiche Ergebnisse wie bei Einzelermittlungen erreicht werden.

§ 7. (1) Aufwendungen und Erträge sind, soweit sie nicht ihrer Art nach in eigenen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen sind, nach ihrer Verursachung auf die übrigen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung aufzuteilen.

(2) In der Gewinn- und Verlustrechnung dürfen von den Aufwendungen und Erträgen die Anteile der Rückversicherer aus dem in Rückversicherung gegebenen Geschäft nicht abgezogen werden (Gesamtrechnung).

(3) Valutarische Kursgewinne und Kursverluste aus ein und derselben Währung sind gegeneinander aufzurechnen.

(4) Für Einrichtungen, die nicht unmittelbar mit dem Betrieb der Vertragsversicherung in

Zusammenhang stehen, ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Aufwendungen und den Erträgen in die in Betracht kommenden Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung einzustellen.

§ 8. Laufen die zu Beginn des Geschäftsjahres aus dem Vorjahr grundsätzlich unverändert zu übernehmenden versicherungstechnischen Rückstellungen und Regreßforderungen auf fremde Währung, so sind sie auf den Kurswert am Ende des Geschäftsjahres umzurechnen. Die sich dabei ergebenden Kursgewinne und Kursverluste sind den Ergebnissen der Finanzgebarung zuzurechnen.

§ 9. (1) Werden auf Grund von Bestandübertragungen oder Veränderungen der Rückversicherungsverhältnisse die den versicherungstechnischen Rückstellungen entsprechenden Beträge in Rechnung gestellt (Portfeuilleveränderungen), so sind diese jenen Wertansätzen der versicherungstechnischen Rückstellungen, die am Beginn des Geschäftsjahres bestanden haben, hinzuzurechnen oder von diesen abzuziehen.

(2) Versicherungstechnische Rückstellungen, die auch ohne Änderung des Rückversicherungsverhältnisses in Rechnung gestellt werden, sind wie Portfeuilleveränderungen zu behandeln.

§ 10. (1) In der Lebensversicherung umfassen die abgegrenzten Versicherungsleistungen auch die Prämienrückgewähr der Erlebens- und Rentenversicherung.

(2) In der Kranken- sowie in der Schaden- und in der Unfallversicherung haben die abgegrenzten Versicherungsleistungen die Aufwendungen für die Ermittlung der Versicherungsleistung, soweit diese Tätigkeit von der übrigen Schadenbearbeitung gesondert erfolgt (Schadenerhebung), und die Aufwendungen für die Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter gegenüber dem Versicherten (Schadenabwehr) zu enthalten. Soweit die im Zusammenhang mit der Schadenerhebung und der Schadenabwehr anfallenden Aufwendungen nicht gesondert erfaßt und den einzelnen Versicherungszweigen zugerechnet werden, sind sie den Aufwendungen für Schadenbearbeitung zuzurechnen. In der Schaden- und in der Unfallversicherung haben die abgegrenzten Versicherungsleistungen auch die Veränderung der Deckungsrückstellung für Renten zu enthalten.

§ 11. (1) Die Bestätigungsvermerke gemäß § 80 VAG haben zu lauten:

1. Bestätigungsvermerk des Treuhänders:

„Ich bestätige gemäß § 80 Abs. 1 VAG, daß die Werte des Deckungsstocks vorschriftsmäßig angelegt und verwahrt sind.“

2. Bestätigungsvermerk des versicherungsmathematischen Sachverständigen:

a) in der Lebensversicherung:

„Ich bestätige gemäß § 80 Abs. 2 VAG, daß die Deckungsrückstellung und der Prämienübertrag des eigenen Geschäfts geschäftsplanmäßig berechnet sind.“

b) in der Nicht-Lebensversicherung:

„Ich bestätige gemäß § 80 Abs. 2 VAG, daß die Deckungsrückstellung des eigenen Geschäfts geschäftsplanmäßig berechnet ist.“

(2) Den Bestätigungsvermerken des versicherungsmathematischen Sachverständigen sind Erläuterungen anzuschließen, aus denen die Höhe der Deckungsrückstellung des eigenen Geschäfts, des in Rückversicherung übernommenen Geschäfts sowie des dem Rückversicherer abgegebenen Anteils zu ersehen ist; in der Lebensversicherung ist in gleicher Weise eine Darstellung des Prämienübertrages vorzunehmen.

Geschäftsbericht

§ 12. Der Geschäftsbericht hat, unbeschadet der Bestimmungen des § 128 Aktiengesetz 1965, Angaben zu enthalten

1. über die im Geschäftsjahr eingeforderten Einlagen auf das Grundkapital und die auf Grund dieser Einforderungen dem Grundkapital zugeführten oder die rückständig gebliebenen Beträge, über die aus dem Reingewinn des Vorjahres auf Rechnung ausstehender Einlagen dem Grundkapital zugeführten Beträge sowie über die Anteile der Aktionäre am Reingewinn, wenn das Grundkapital noch nicht voll eingezahlt ist;

2. über den Eintritt einer Nachschußpflicht der Mitglieder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder die Herabsetzung der Versicherungsleistungen an Mitglieder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit gemäß § 40 Abs. 2 VAG;

3. über die Prämienrückerstattung (erfolgsabhängige Rückvergütung von Prämien) an Versicherungsnehmer und die Verteilung des verbleibenden Jahresüberschusses an Mitglieder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sowie über die Entwicklung von zu diesem Zweck gebildeten Rückstellungen;

4. über den Anteil an den Einnahmen aus jenen Versicherungsverträgen eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, durch die eine Mitgliedschaft nicht begründet wird;

5. über die auf den Betrieb im Ausland entfallenden abgegrenzten Prämien und abgegrenzten Versicherungsleistungen in Höhe der Gesamtrechnung;

6. über die Beteiligung an Konzernunternehmen durch Angabe des Konzernunternehmens und des Anteils daran;

7. über die Höhe des Anteils an einem herrschenden Unternehmen unter Angabe dieses Unternehmens, allfälliger Nachzahlungsverpflichtungen und der Veränderung der Höhe des Anteils während des Geschäftsjahres.

Einsicht in den Jahresabschluß und Geschäftsbericht

§ 13. (1) Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht haben spätestens vier Wochen nach dem Tag der Hauptversammlung (Versammlung des obersten Organs), in der der Jahresabschluß verhandelt wird, bis zum Ende des zweiten dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres in den Geschäftsstellen des Unternehmens am Sitz einer Bezirksverwaltungsbehörde zur Einsichtnahme aufzuliegen.

(2) Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht sind auf Verlangen jedem Versicherungsnehmer gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde

§ 14. (1) Der gemäß § 82 Z. 1 VAG der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegende Jahresabschluß ist mit der eigenhändigen Unterschrift aller Mitglieder des Vorstandes und unter den Bestätigungsvermerken mit den eigenhändigen Unterschriften des Treuhänders, des versicherungsmathematischen Sachverständigen und des Abschlußprüfers zu versehen. Bei Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen tritt an die Stelle der Unterschrift der Mitglieder des Vorstandes die Unterschrift des Hauptbevollmächtigten.

(2) Der der Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 82 Z. 3 VAG vorzulegende Prüfungsbericht ist mit der eigenhändigen Unterschrift des Abschlußprüfers zu versehen.

§ 15. (1) Der Versicherungsaufsichtsbehörde sind Aufgliederungen und Nachweisungen mit ergänzenden Angaben zum Jahresabschluß vorzulegen über

1. die Bilanz,
2. die Gewinn- und Verlustrechnung,
3. die Deckungsrückstellung,
4. den Prämienübertrag,
5. die Rückstellung für schwebende Versicherungsleistungen,
6. sonstige versicherungstechnische Rückstellungen,
7. Prämien und Rückversicherungsprämien,
8. Versicherungsleistungen und Leistungen der Rückversicherer,
9. verschiedene Erfolgspositionen,
10. die Aufteilung der Betriebsaufwendungen,

11. Provisionen,

12. Erträge und Aufwendungen der Finanzgebahrung,

13. das technische Ergebnis der Nicht-Lebensversicherung und die Gewinnanalyse der Lebensversicherung,

14. die Rückversicherung,

15. die Entwicklung der Versicherungsbestände und

16. statistische Daten des direkten Gesamtgeschäfts.

(2) Sind amtliche Vordrucke aufgelegt, so sind diese zu verwenden.

§ 16. (1) Der Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde hat, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82 und 86 VAG, zu enthalten:

1. ein Belegstück der Veröffentlichung des Jahresabschlusses. Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen haben neben dem Belegstück über die im § 86 Abs. 3 VAG angeführten Veröffentlichungen auch ein Belegstück einer im Heimatstaat vorgenommenen Veröffentlichung des Jahresabschlusses vorzulegen;

2. eine nach inländischer Währung und ausländischen Währungen aufgegliederte Bilanz für den Betrieb im Inland (Valutenbilanz) mit einer Darstellung der Über- und Unterdeckungen in den einzelnen Währungen;

3. Angaben über Beziehungen zu Konzernunternehmen, soweit sie im Geschäftsbericht nicht dargestellt sind, insbesondere über allfällige Nachzahlungsverpflichtungen, Veränderungen der Beteiligungen während des Geschäftsjahres, die Erträge aus den Beteiligungen sowie die Aufwendungen für Verlustübernahmen. Weiters ist die Höhe der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den einzelnen Konzernunternehmen auszuweisen. Eine Saldierung von nicht aufrechenbaren Forderungen und Verbindlichkeiten ist nicht zulässig. Über die Rückversicherungsbeziehungen zu Konzernunternehmen ist eine Darstellung des Abschlußprüfers über die geprüften Unterlagen mit Zahlenangaben insbesondere über die abgegrenzten Prämien, abgegrenzten Versicherungsleistungen, Provisionen und sonstigen Vergütungen vorzulegen, aus denen zu ersehen sein muß, wie sich die aktiven und passiven Rückversicherungsbeziehungen mit Versicherungsunternehmen des Konzerns auf das Geschäftsergebnis ausgewirkt haben. Bestehen zu Konzernunternehmen keine Rückversicherungsbeziehungen, so ist dies im Bericht ausdrücklich festzuhalten;

4. Angaben über Beteiligungen, soweit sie nicht im Geschäftsbericht enthalten sind. Der Nennbetrag und der Prozentsatz jeder Beteiligung, der Bilanzwert sowie allfällige Nachzahlungsver-

pfllichten, Veränderungen von Beteiligungen während des Geschäftsjahres, Erträge aus Beteiligungen sowie Aufwendungen für Verlustübernahmen sind anzuführen;

5. Angaben über den Liegenschaftsbesitz durch Anführung der einzelnen dem Unternehmen gehörenden Liegenschaften oder Liegenschaftsanteile, soweit diese nicht im Geschäftsbericht enthalten sind;

6. Angaben über die auf den Betrieb im Ausland entfallenden abgegrenzten Prämien und abgegrenzten Versicherungsleistungen, aufgegliedert nach Staaten;

7. Angaben über die auf Grund ausländischer Rechtsvorschriften oder im Auftrag ausländischer Behörden im Ausland hinterlegten Vermögenswerte oder Kauttionen.

(2) Soweit die im Abs. 1 Z. 2 bis 6 angeführten Angaben im Bericht des Abschlußprüfers enthalten sind, ist ein Begleitschreiben mit Hinweisen auf die betreffenden Stellen im Prüfungsbericht ausreichend.

§ 17. Der Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde ist dieser spätestens sieben Monate nach Schluß des Geschäftsjahres vorzulegen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen auf Antrag diese Frist erstrecken.

Inkrafttreten

§ 18. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft. Sie ist erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1978 enden, anzuwenden.

Androsch

BILANZ ZUM

AKTIVA

	Abteilungen **)			Gesamt
	Leben	Kranken	Schaden- Unfall	
1. Ausstehende Einlagen auf das Grundkapital				
2. Kassenbestand, täglich fällige Gelder, Wechsel und Schecks				
3. Kapitalanlagen				
3.1 Nicht täglich fällige Guthaben bei Kreditunter- nehmen				
3.2 Wertpapiere				
3.3 Darlehensforderungen				
3.4 Bebaute und unbebaute Grundstücke				
3.5 Beteiligungen				
4. Polizzendarlehen und Vorauszahlungen im Sinn des § 19 Abs. 1 VAG				
5. Anteilige u. ausstehende Zinsen, Mieten u. Pacht- erträge				
6. Forderungen				
6.1 Depotforderungen an Versicherungsunternehmen				
6.2 Andere Forderungen an Versicherungsunter- nehmen				
6.3 Prämienforderungen an Versicherungsneh- mer				
6.4 Forderungen an Vertreter				
6.5 Forderungen aus Krediten nach § 80 Aktiengesetz				
6.6 Forderungen im Sinn des § 131 Abs. 1/A/III/11 Aktiengesetz				
6.7 Sonstige Forderungen				
7. Andere Vermögenswerte				
7.1 Betriebs- und Geschäftsausstattung				
7.2 Eigene Aktien und Anteilsrechte an einer herr- schenden Gesellschaft				
7.3 Sonstige Aktiva				
8. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten				
9. Verrechnungsposten zwischen den Abteilungen				
10. Reinverlust				
10.1 Verlust-Gewinn *) aus dem Geschäftsjahr				
10.2 Verlust-Gewinn *)-Vortrag aus dem Vorjahr ...				

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Von der vorgesehenen Reihung der Abteilungen kann abgewichen werden.

AUFWENDUNGEN

[illegible]

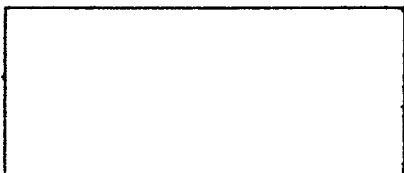
Iustrechnung für das
..... bis

VERSICHERUNG**ERTRÄGE**

	S	S
1. Prämien		
1.1 Verrechnete Prämien		
1.2 Veränderung durch Prämienabgrenzung		
1.3 Nebenleistungen der Versicherungsnehmer		
2. Verminderung der Deckungsrückstellung		
3. Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen		
4. Versicherungssteuer		
5. Erträge aus Rückversicherungsabgaben		
5.1 Abgegrenzte Versicherungsleistungen der Rückversicherer		
5.2 Andere Erträge aus Rückversicherungsabgaben		
6. Erträge aus der Finanzgebarung		
7. Sonstige Erträge		
8. Erfolgsübertrag innerhalb des Unternehmens		
9. Auflösung von Rücklagen		
9.1 Gesetzliche Rücklage		
9.2 Freie Rücklagen		
9.3 Steuerbegünstigte Rücklagen		
10. Verlust des Geschäftsjahres *)		

*) Bei Organgesellschaften ist an Stelle des Erfolges des Geschäftsjahres der Erfolgsübertrag an den Organträger unter namentlicher Anführung des Organträgers auszuweisen.

	S	S
1. Versicherungsleistungen		
1.1 Abgegrenzte Versicherungsleistungen (einschließlich Erhebung und Abwehr), Schadenbearbeitung sowie Schadenverhütung ..		
1.2 Prämienrückgewähr		
2. Erhöhung der Deckungsrückstellung		
3. Erhöhung der Schwankungsrückstellung und der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen		
4. Versicherungssteuer		
5. Aufwendungen für Rückversicherungsabgaben		
5.1 Rückversicherungsprämien einschließlich Prämienabgrenzung ..		
5.2 Andere Aufwendungen für Rückversicherungsabgaben		
6. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb		
6.1 Aufwendungen für den Versicherungsabschluß		
6.2 Sonstige Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb		
7. Aufwendungen für die Finanzgebarung		
8. Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen		
9. Sonstige Aufwendungen		
10. Erfolgsübertrag innerhalb des Unternehmens		
11. Zuweisungen an Rücklagen		
11.1 Gesetzliche Rücklage		
11.2 Freie Rücklagen		
11.3 Steuerbegünstigte Rücklagen		
12. Zuweisung an die Rückstellung für Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer		
13. Gewinn des Geschäftsjahres *)		



Versicherungsunternehmen

Deckungsstockverzeichnis

der. Abteilung Lebensversicherung *)
Krankenversicherung *)
Schaden- und Unfallversicherung *)

Darlehen

A 1 im Sinn des § 77 Abs. 1 Z. 1 und 2 VAG *)
A 2 sonstige genehmigte Darlehen *)

Anmerkung zu

Spalte 7

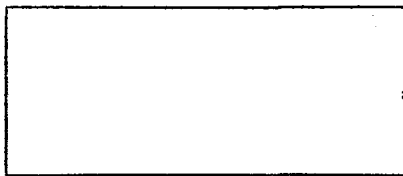
Soweit bis zu dem im § 77 Abs. 6 VAG vorgesehenen Abgabetermin Bilanzwerte nicht feststehen, sind vorläufige Werte einzusetzen und besonders zu kennzeichnen. Hinsichtlich der Berichtigung wird auf § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Führung von Deckungsstockverzeichnissen durch Unternehmen der Vertragsversicherung verwiesen.

Spalte 8

In der Spalte 8 „Disagio“ ist nur dann ein Wert einzusetzen, wenn der in der Spalte 7 eingetragene Wert nicht um ein allfälliges Disagio gekürzt ist.

*) Nichtzutreffendes streichen.

[illegible]



Versicherungsunternehmen

Deckungsstockverzeichnis

der Abteilung Lebensversicherung *)
Krankenversicherung *)
Schaden- und Unfallversicherung *)

Wertpapiere

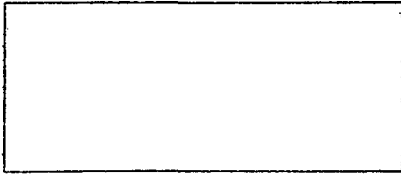
B 1 im Sinn des § 77 Abs. 1 Z. 1 VAG *)
B 2 sonstige genehmigte Wertpapiere *)

Anmerkung zu Spalte 10

Wertberichtigungen (steuerbegünstigte Abschreibungen) sind hier nicht abzuziehen. Soweit bis zu dem im § 77 Abs. 6 VAG vorgesehenen Abgabetermin Bilanzwerte nicht feststehen, sind vorläufige Werte einzusetzen und besonders zu kennzeichnen. Hinsichtlich der Berichtigung wird auf § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Führung von Deckungsstockverzeichnissen durch Unternehmen der Vertragsversicherung verwiesen.

*) Nichtzutreffendes streichen.

[illegible]



Versicherungsunternehmen

Deckungsstockverzeichnis

der Abteilung Lebensversicherung *)
Krankenversicherung *)
Schaden- und Unfallversicherung *)

Liegenschaften

C 1 im Sinn des § 77 Abs. 1 Z. 3 VAG *)
C 2 gesondert genehmigte Liegenschaften *)

Anmerkung zu Spalte 8

Wertberichtigungen (steuerbegünstigte Abschreibungen) sind hier nicht abzuziehen. Soweit bis zu dem im § 77 Abs. 6 VAG vorgesehenen Abgabetermin Bilanzwerte nicht feststehen, sind vorläufige Werte einzusetzen und besonders zu kennzeichnen. Hinsichtlich der Berichtigung wird auf § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Führung von Deckungsstockverzeichnissen durch Unternehmen der Vertragsversicherung verwiesen.

*) Nichtzutreffendes streichen.

[illegible]



Versicherungsunternehmen

Deckungsstockverzeichnis

der Abteilung Lebensversicherung *)
Krankenversicherung *)
Schaden- und Unfallversicherung *)

Guthaben bei Kreditunternehmen

- D 1 Konten für Erlöse, Rückflüsse und Erträge im Sinn des § 77 Abs. 1
Z. 4 VAG *)
D 2 sonstige genehmigte Guthaben *)

Anmerkung zu Spalte 9

Soweit bis zu dem im § 77 Abs. 6 VAG vorgesehenen Abgabetermin Bilanzwerte nicht feststehen, sind vorläufige Werte einzusetzen und besonders zu kennzeichnen. Hinsichtlich der Berichtigung wird auf § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Führung von Deckungsstockverzeichnissen durch Unternehmen der Vertragsversicherung verwiesen.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Kennzahl	Bezeichnung des Kreditunternehmens (Name und Sitz)	Konto- bzw. Einlage- buchnummer	Verwahrungsort der Einlagebücher
1	2	3	4

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

lustrechnung für das
..... bis

VERSICHERUNG

ERTRÄGE

	S	H
1. Prämien		
1.1 Verrechnete Prämien		
1.2 Veränderung durch Prämienabgrenzung		
1.3 Nebenleistungen der Versicherungsnehmer		
2. Verminderung der Deckungsrückstellung		
3. Verminderung der Schwankungsrückstellung und der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen		
4. Versicherungssteuer		
5. Erträge aus Rückversicherungsabgaben		
5.1 Abgegrenzte Versicherungsleistungen der Rückversicherer		
5.2 Andere Erträge aus Rückversicherungsabgaben		
6. Erträge aus der Finanzgebarung		
7. Sonstige Erträge		
8. Erfolgsübertrag innerhalb des Unternehmens		
9. Auflösung von Rücklagen		
9.1 Gesetzliche Rücklage		
9.2 Freie Rücklagen		
9.3 Steuerbegünstigte Rücklagen		
10. Verlust des Geschäftsjahres *)		

***) Bei Organgesellschaften ist an Stelle des Erfolges des Geschäftsjahres der Erfolgsübertrag an den Organträger unter namentlicher Anführung des Organträgers auszuweisen.**

Iustrechnung für das
..... bis

UNFALLVERSICHERUNG**ERTRÄGE**

	S	S
1. Prämien		
1.1 Verrechnete Prämien		
1.2 Veränderung durch Prämienabgrenzung		
1.3 Nebenleistungen der Versicherungsnehmer		
2. Verminderung der Deckungsrückstellung (ausgenommen Deckungsrückstellung für Renten)		
3. Verminderung der Schwankungsrückstellung und der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen		
4. Versicherungssteuer und Feuerschutzsteuer		
4.1 Versicherungssteuer		
4.2 Feuerschutzsteuer		
5. Erträge aus Rückversicherungsabgaben		
5.1 Abgegrenzte Versicherungsleistungen der Rückversicherer ...		
5.2 Andere Erträge aus Rückversicherungsabgaben		
6. Erträge aus der Finanzgebarung		
7. Sonstige Erträge		
8. Erfolgsübertrag innerhalb des Unternehmens		
9. Auflösung von Rücklagen		
9.1 Gesetzliche Rücklage		
9.2 Freie Rücklagen		
9.3 Steuerbegünstigte Rücklagen		
10. Verlust des Geschäftsjahres *)		

*) Bei Organgesellschaften ist an Stelle des Erfolges des Geschäftsjahres der Erfolgsübertrag an den Organträger unter namentlicher Anführung des Organträgers auszuweisen.

SCHADEN-UNFALLVERSICHERUNG

Versicherungszweige	Prämien	Abgegrenzte Versicherungsleistungen (einschließlich Erhebung und Abwehr), Schadenbearbeitung sowie Schadenverhütung
Direkte Gesamtrechnung:		
Unfallversicherung		
Haftpflichtversicherung		
KFZ-Haftpflichtversicherung		
KFZ-Fahrzeugversicherung		
KFZ-Insassenunfallversicherung		
Luftfahrtversicherung		
Rechtsschutzversicherung		
Feuerversicherung		
Einbruchdiebstahlversicherung		
Leitungswasserschadenversicherung		
Glasbruchversicherung		
Sturmschadenversicherung		
Haushaltversicherung		
Hagelversicherung		
Tierversicherung		
Maschinenversicherung		
Komb. Computerversicherung		
Transportversicherung		
Kreditversicherung		
Bauwesenversicherung		
Sonstige direkte Versicherungen *)		
Summe		
Indirekte Gesamtrechnung		
Summen direkt und indirekt	000)	000)

*) Unter den sonstigen direkten Versicherungen dürfen nur solche Beträge eingestellt werden, die keinem bestimmten Versicherungszweig zugeordnet werden können.

***) Ident mit Pos. 1 der Erträge.

****) Ident mit Pos. 1.1 der Aufwendungen.

656. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 4. Dezember 1978 über die Rechnungslegung kleiner Versicherungsverträge auf Gegenseitigkeit

Auf Grund des § 85 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung, BGBl. Nr. 569/1978, wird verordnet:

Jahresabschluß

§ 1. (1) Die Verhandlung des obersten Organs über den Jahresabschluß ist mit der Verhandlung über die Verteilung des Jahresüberschusses und über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und, wenn ein solcher bestellt ist, des Aufsichtsrates zu verbinden.

(2) Der Jahresabschluß besteht

1. bei Vereinen, die Sachschadenversicherungen für Gebäude und das zugehörige Inventar zum Gegenstand haben, bei Pensions- und Sterbekassen sowie bei Vereinen, die die Rückversicherung kleiner Versicherungsverträge zum Gegenstand haben, aus der Vermögensrechnung und der Betriebsrechnung,
2. bei Vereinen, die nur den Betrieb der Tierversicherung zum Gegenstand haben, aus der Vermögensübersicht und der Erfolgsrechnung.

(3) Vereine, die sowohl Sachschadenversicherungen für Gebäude und das zugehörige Inventar als auch die Tierversicherung betreiben, haben die Betriebsrechnung für Sachschadenversicherungen und die Erfolgsrechnung für die Tierversicherung gesondert zu erstellen.

(4) Der Jahresabschluß ist unter Beachtung der in der Anlage enthaltenen Formblätter zu erstellen.

(5) Für die Wertansätze in der Vermögensrechnung oder der Vermögensübersicht gelten die Bestimmungen über die Wertansätze in der Bilanz von Versicherungsunternehmen, die nicht kleine Vereine sind, sinngemäß.

(6) Die Bestimmungen über den Jahresabschluß gelten sinngemäß auch für die Rechnungslegung zu Beginn und im Verlauf der Abwicklung.

(7) Über die Versammlung des obersten Organs, die die Verhandlung des Jahresabschlusses zum Gegenstand hat, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die zu enthalten hat

1. Datum und Ort der Versammlung,
2. die Feststellung der Beschlußfähigkeit,
3. die Tagesordnungspunkte,
4. den Geschäftsbericht und den Bericht der Prüfer, wenn diese mündlich erstattet wurden,

5. den wesentlichen Inhalt der Beratung über die Tagesordnungspunkte und die hierüber gefaßten Beschlüsse,

6. außerhalb der Tagesordnung von den Mitgliedern des obersten Organs vorgebrachte Wünsche, Anregungen und Beschwerden.

Verteilung des Jahresüberschusses

§ 2. Der Vorstand hat dem obersten Organ einen Vorschlag über die Verteilung des Jahresüberschusses vorzulegen (§ 42 VAG). Das oberste Organ beschließt in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung eines sich aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr ergebenden Jahresüberschusses. Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat aus wichtigem Grund diese Frist über Antrag des Vorstands zu verlängern. Weicht der Beschluß des obersten Organs vom Vorschlag des Vorstands ab, so hat dieser eine dadurch erforderliche Änderung des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Geschäftsbericht

§ 3. (1) Im Geschäftsbericht sind die Entwicklung der Beitragseinnahmen, der Schadenleistungen und der übrigen Aufwendungen, die Rückversicherungsverhältnisse sowie die finanziellen Verhältnisse des Vereins darzustellen.

(2) Ist in der Satzung nicht anderes vorgesehen, so kann der Geschäftsbericht mündlich an die Versammlung des obersten Organs, die die Verhandlung des Jahresabschlusses zum Gegenstand hat, erstattet werden.

(3) Sieht die Satzung die Prüfung des Jahresabschlusses durch ein besonderes Organ vor (§ 85 Abs. 2 VAG), so ist der Bericht der Prüfer über ihre Tätigkeit und die getroffenen Feststellungen an den Geschäftsbericht anzuschließen.

(4) Im Geschäftsbericht von Pensions- und Sterbekassen ist auch die Entwicklung des Bestandes an Mitgliedern, bei Pensionskassen auch des Bestandes an Pensionsempfängern, gegliedert nach Pensionisten, Witwen und Waisen, darzustellen.

Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde

§ 4. Der Versicherungsaufsichtsbehörde sind bis längstens sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen:

1. der Jahresabschluß, versehen mit der eigenhändigen Unterschrift sämtlicher Mitglieder des Vorstands und, sofern diese Funktion besteht, des Kassiers;
2. das Protokoll über die Versammlung des obersten Organs, in der der Jahresabschluß

- verhandelt wurde, versehen mit der eigenhändigen Unterschrift des Vorsitzenden und, wenn diese Funktion besteht, des Schriftführers, einschließlich des Geschäftsberichtes (§ 3);
3. eine Aufstellung der Einlagen bei Kreditunternehmen unter Angabe der Kreditunternehmen, der Höhe der Einlagen am Ende des Geschäftsjahres und der für das Geschäftsjahr gutgeschriebenen Zinsen;
 4. eine Aufstellung der Wertpapiere des Vereins unter Angabe des Zinssatzes, des Nennwertes, der Anschaffungskosten und des Buchwertes am Ende des Geschäftsjahres;
 5. eine Aufstellung der vom Verein gewährten Darlehen unter Angabe des Schuldners, des Zinssatzes, eines allfälligen Disagios und des Buchwertes am Beginn und am Ende des Geschäftsjahres;
 6. eine Aufstellung über den Bestand an Liegenschaften und das Inventar des Vereins, aus der Abschreibungen und Bestandsänderungen während des Geschäftsjahres ersichtlich sind;
 7. Bestätigungen von Kreditunternehmen über die bei ihnen zum Ende des Geschäftsjahres bestehenden Einlagen und Wertpapierdepots des Vereins;
 8. von Vereinen, die Sachschadenversicherungen für Gebäude und das zugehörige Inventar oder die Tierversicherung zum Gegenstand haben, auch eine Aufstellung der wesentlichen Betriebsmerkmale (statistischer Ausweis) anhand der in der Anlage enthaltenen Formblätter 9 und 10;
 9. von Pensions- und Sterbekassen auch eine versicherungstechnische Bilanz und ein hiezu erstattetes versicherungsmathematisches Gutachten, sofern diese nach der Satzung zu erstellen sind.

Inkrafttreten

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft. Sie ist erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1978 enden, anzuwenden.

Andresch

Formblatt 1

(Vermögensrechnung von Vereinen, die Sachschadenversicherungen für Gebäude und das zugehörige Inventar zum Gegenstand haben)

VERMÖGENSRECHNUNG

Aktiva

1. Kassenbestand
2. Guthaben bei Kreditunternehmen
3. Wertpapiere
4. Darlehensforderungen
5. Bebaute und unbebaute Grundstücke
6. Beitragsforderungen an Mitglieder
7. Nachschußforderungen an Mitglieder
8. Forderungen an den Rückversicherer
9. Inventar
10. Sonstige Aktiva

Passiva

1. Sicherheitsrücklage
 - a) am Beginn des Geschäftsjahrs
 - b) Zuführung (Entnahme) im Geschäftsjahr
 - c) am Ende des Geschäftsjahrs
2. Rückstellung für schwebende Versicherungsleistungen
 - a) für das Geschäftsjahr
 - b) für Vorjahre
3. Wertberichtigungen
 - a) zu Grundstücken
 - b) zum Inventar
4. Beitragsvorauszahlungen von Mitgliedern
5. Rückständige Rückversicherungsprämien
6. Rückständige Versicherungsleistungen
7. Sonstige Passiva

Formblatt 2

(Betriebsrechnung von Vereinen, die Sachschadenversicherungen für Gebäude und das zugehörige Inventar zum Gegenstand haben)

BETRIEBSRECHNUNG

Aufwendungen	Erträge
1. Versicherungsleistungen	1. Beiträge
a) für das Geschäftsjahr	2. Nebenleistungen der Mitglieder
b) für Vorjahre	3. Nachschüsse
abzüglich Rückstellung für schwebende	4. Steuerzuschläge
Versicherungsleistungen am Beginn des	5. Kostenersätze der Mitglieder einschließlich
Geschäftsjahrs	Mahngebühren
zuzüglich Rückstellung für schwebende	6. Versicherungsleistungen des Rückversicherers
Versicherungsleistungen am Ende des	7. Rückversicherungsprovision und sonstige Ver-
Geschäftsjahrs	gütungen vom Rückversicherer
a) für das Geschäftsjahr	8. Erträge aus Kapitalanlagen
b) für Vorjahre	a) Einlagezinsen
2. Schadenerhebungs- und Schadenbearbeitungs-	b) Wertpapierzinsen
kosten	c) Darlehenszinsen
3. Rückversicherungsprämien	d) Nettoerträge aus Liegenschaften
4. Provisionen und Inkassogebühren	e) Kursgewinne
5. sonstige Verwaltungskosten	9. Gewinne aus dem Abgang von Kapitalan-
6. Steuern und Gebühren	lagen
7. Abschreibungen von Grundstücken und vom	10. sonstige Erträge
Inventar	11. Gebarungsabgang
8. Verluste aus Kapitalanlagen	zuzüglich Beitragsrückerstattungen bzw. Ge-
9. sonstige Aufwendungen	winnbeteiligung
10. Gebarungsüberschuß	Entnahme aus der Sicherheitsrücklage
abzüglich Beitragsrückerstattungen bzw. Ge-	
winnbeteiligung	
Zuführung zur Sicherheitsrücklage	

Formblatt 3

(Vermögensübersicht von Vereinen, die nur die Tierversicherung zum Gegenstand haben)

VERMÖGENSÜBERSICHT

I. Veränderung der Sicherheitsrücklage

Sicherheitsrücklage am Beginn des Geschäftsjahrs

Gesamtergebnis des Geschäftsjahrs

Sicherheitsrücklage am Ende des Geschäftsjahrs

hievon entfallen auf:

1. Kassenbestand
2. Guthaben bei Kreditunternehmen
3. sonstige Vermögenswerte

II. Sonstiges Vermögen, Forderungen und Schulden**Aktiva**

1. Grundstücke und Inventar (unter Berücksichtigung von Abschreibungen)
2. Beitragsforderungen an Mitglieder
3. Forderungen an den Rückversicherer
4. sonstige Vermögenswerte

Summe**Passiva**

1. Beitragsvorauszahlungen von Mitgliedern
2. rückständige Rückversicherungsprämien
3. rückständige Versicherungsleistungen
4. sonstige Schulden

Summe**Formblatt 4**

(Erfolgsrechnung von Vereinen, die nur die Tierversicherung zum Gegenstand haben)

ERFOLGSRECHNUNG

1. Beiträge (einschließlich Nebenleistungen der Mitglieder) abzüglich Beitragsrückerstattungen (einschließlich Gewinnverteilung an Mitglieder)
2. Nachschüsse
3. Erlöse aus der Tierverwertung
4. sonstige versicherungstechnische Einnahmen

Versicherungstechnische Einnahmen (1—4)

5. Schadenzahlungen (für Tierverlust)
6. Tierarztvergütungen
7. Schadenerhebungskosten

Schadenaufwandsumme (5—7)

abzüglich Schadenvergütung vom Rückversicherer

Summe des eigenen Schadenaufwands**Überschuß-Abgang**

8. Verwaltungskosten
9. Steuern
10. Rückversicherungsprämie
11. sonstige Ausgaben

Summe der Ausgaben (8—11)**technisches Ergebnis**

12. Zinserträge
13. sonstige nichttechnische Erträge

Summe der nichttechnischen Erträge (12—13)**Gesamtergebnis**

Formblatt 5

(Vermögensrechnung von Pensions- und Sterbekassen)

VERMÖGENSRECHNUNG**Aktiva**

1. Kassenbestand
2. Guthaben bei Kreditunternehmen
3. Wertpapiere
 hievon Aktien des Dienstgebers der Mit-
 glieder (Nennwert S)
4. Darlehensforderungen
5. Bebaute und unbebaute Grundstücke
6. Anteilige und ausstehende Zinsen und Mieten
7. Forderungen an den Dienstgeber der Mit-
 glieder
8. Andere Vermögenswerte
9. Aktive Rechnungsabgrenzung

Passiva

1. Kassenvermögen
2. Sicherheitsrücklage
3. Freie Rücklagen
4. Verbindlichkeiten
5. Sonstige Passiva
6. Passive Rechnungsabgrenzung

Formblatt 6

(Betriebsrechnung von Pensions- und Sterbekassen)

BETRIEBSRECHNUNG**Aufwendungen**

1. Auszahlungen für Pensionen (Sterbegelder)
2. Beitragsrückvergütung an ausgeschiedene Mit-
 glieder
3. Abschreibungen
 a) von Grundstücken
 b) sonstige
4. Verluste aus Kapitalanlagen
5. Zinsen
6. Steuern
7. Sonstige Aufwendungen
8. Zuweisungen an Rücklagen
 a) an die Sicherheitsrücklage
 b) an freie Rücklagen
9. Gebarungsüberschuß

Erträge

1. Beiträge
 a) der Mitglieder
 b) des Dienstgebers der Mitglieder
2. Andere Zuwendungen des Dienstgebers der
 Mitglieder
3. Erträge aus Kapitalanlagen
4. Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen
5. Sonstige Erträge
6. Gebarungsabgang

Formblatt 7

(Vermögensrechnung von Rückversicherungsvereinen)

VERMÖGENSRECHNUNG

Aktiva	Passiva
1. Kassenbestand	1. Sicherheitsrücklage
2. Guthaben bei Kreditunternehmen	2. Rückstellung für schwebende Versicherungsleistungen
3. Wertpapiere	3. Rückstellung für Beitragsrückerstattung
4. Darlehensforderungen	4. Verbindlichkeiten an Mitgliedsvereine
5. Bebaute und unbebaute Grundstücke	5. Verbindlichkeiten an den Rückversicherer
6. Anteilige und ausstehende Zinsen und Mieten	6. Sonstige Passiva
7. Prämienforderungen an Mitgliedsvereine	7. Gewinn
8. Forderungen an den Rückversicherer	a) Vortrag des Vorjahres
9. Inventar	b) des Geschäftsjahres
10. Sonstige Aktiva	
11. Verlust	
a) Vortrag des Vorjahres	
b) des Geschäftsjahres	

Formblatt 8

(Betriebsrechnung von Rückversicherungsvereinen)

BETRIEBSRECHNUNG

Aufwendungen	Erträge
1. Versicherungsleistungen	1. Beiträge
2. Sonstige Leistungen an Mitgliedsvereine	2. Versicherungsleistungen des Rückversicherers
3. Rückversicherungsprämien	3. Rückversicherungsprovision und sonstige Vergütungen vom Rückversicherer
4. Verwaltungskosten	4. Erträge aus Kapitalanlagen
5. Steuern und Gebühren	5. Entnahme aus der Sicherheitsrücklage
6. Zuführung zur Sicherheitsrücklage	6. Sonstige Erträge
7. Beitragsrückerstattung (Gewinnbeteiligung)	7. Verlust
8. Sonstige Aufwendungen	
9. Gewinn	

Formblatt 9

(Statistischer Ausweis für den Betrieb von Sachschaden-
versicherungen für Gebäude und das zulässige Inventar)

STATISTISCHER AUSWEIS

1. Anzahl der Mitglieder am Beginn des Geschäftsjahres	
Eintritte	
Austritte	
Anzahl der Mitglieder am Ende des Geschäftsjahres	
2. Anzahl der Schadenfälle	
3. Gesamtversicherungssumme	S
hievon Anteil des Rückversicherers *)	S
4. Gesamtschadensumme	S
hievon Anteil des Rückversicherers	S
5. Summe der vorgeschriebenen Beiträge	S
hievon Anteil des Rückversicherers	S
6. Durchschnittsversicherungssumme	S
Durchschnittsbeitrag	S
Durchschnittsbeitragssatz	‰
7. Höchstversicherungssumme	
a) für Einzelobjekte	S
b) für Häusergruppen	S

*) Im Fall von Überschadenverträgen ist der Anteil des Rückversicherers nach dem Beitragsschlüssel zu ermitteln.

Formblatt 10

(Statistischer Ausweis für den Betrieb der Tierversicherung)

STATISTISCHER AUSWEIS

1. Anzahl der Mitglieder am Ende des Geschäftsjahres	
2. Anzahl der versicherten Tiere am Ende des Geschäftsjahres	
a) Rinder	
b) Pferde	
3. Anzahl der Schadenfälle	
4. Gesamtversicherungssumme	S
5. Gesamtschadensumme (einschließlich rückständiger Schadenzahlungen) ...	S
hievon entfallen auf	
a) Entschädigung für Tierverlust	S
b) Tierarztvergütungen	S
6. Summe der vorgeschriebenen Beiträge	S
7. Durchschnittsbeitragssatz	‰
8. Höchstversicherungssumme für ein einzelnes Tier	S



AMTLICHE SAMMLUNG WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Folgende Hefte sind lagernd:

1945:		Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsofferversorgungswesens ... S 26—
Heft 3: Vergnügungssteuergesetz für Wien ... S 1—		Heft 7: Feiertagsruhegesetz 1957 S 8—
1949:		Heft 8: Hausbesorgerordnung 1957 S 6—
Heft 1: Wohnungsanforderungsgesetz 1949 S 1:50		Heft 9: Gebührengesetz 1957 S 28—
Heft 2: Lastverteilungsgesetz 1949 S 1:20		
Heft 3: Wuchergesetz 1949 S 1—		1958:
Heft 4: Jugendgerichtsgesetz 1949 S 2—		Heft 1: Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 —
Heft 5: Staatsbürgerschaftsrecht 1949 S 1:50		ALVG. 1958 S 8—
Heft 6: Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 S 1:20		1959:
1950:		Heft 1: Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2:80
Heft 2/3: Verwaltungsverfahren —		Heft 2: Nationalrats-Wahlordnung 1959 S 35—
Agrarverfahrens-Gesetz S 15—		Heft 3: Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959. S 50—
Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950 S 4—		Heft 4: Kartellgesetz 1959 S 15—
Heft 5: Epidemiegesetz 1950 S 7—		1960:
Heft 6: Preisregelungsgesetz 1950 S 4—		Heft 1: Strafprozeßordnung 1960 S 16—
1951:		1961:
Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950 S 2—		Heft 1: Heimarbeitsgesetz 1960 S 62—
Heft 2: Todeserklärungsgesetz 1950 S 3—		1962:
Heft 3: Paßgesetz 1951 S 6—		Heft 1: Nationalrats-Wahlordnung 1962 S 44—
Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951 S 4—		Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1962 ... S 12—
Heft 5: Abgabeneinhebungsgesetz 1951 S 4:50		Heft 3: Volksabstimmungsgesetz 1962 S 14—
Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform S 16—		Heft 4: Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 (GEG. 1962) S 10—
Heft 7: Arbeitshaushaltsgesetz 1951 S 5—		Heft 5: Gerichts- und Justizverwaltungsgesetz 1962 (GJGebGes. 1962). S 40—
Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951 S 4—		1964:
Heft 10: Giftgesetz 1951 S 6—		Heft 1: Hebammengesetz 1963 S 12—
Heft 11: Lebensmittelgesetz 1951 S 14—		Heft 2: Mühlengesetz 1963 S 14—
1952:		1965:
Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz —		Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 —
VwGG. 1952 S 16—		VwGG. 1965 S 26—
Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 S 7—		Heft 2: Gebührenanspruchsgesetz 1965 —
Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4—		GebAG. 1965 S 30—
Heft 4: Lastverteilungsgesetz 1952 S 6—		1968:
1953:		Heft 1: Marktordnungsgesetz 1967 S 40—
Heft 2: Invalideneinstellungsgesetz 1953 S 7:50		1970:
Heft 3: Beförderungsteuergesetz 1953 S 5—		Heft 1: Wählerevidenzgesetz 1970 S 18—
Heft 4: Markenrecht S 11—		Heft 2: Nationalrats-Wahlordnung 1970 S 62—
Heft 5: Musterschutzgesetz 1953 S 5:50		Heft 4: Markenschutzgesetz 1970 S 32—
Heft 6: Verfassungsgerichtshofgesetz —		Heft 5: Musterschutzgesetz 1970 S 18—
VerfGG. 1953 S 12—		1971:
Heft 7: Versammlungsgesetz 1953 S 3:50		Heft 1: Bundespräsidentenwahlgesetz 1971.... S 22—
Heft 8: Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 S 28—		1972:
Heft 9: Verwaltergesetz 1952 S 7—		Heft 1: Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1972 S 12—
Heft 10: Wohnungsanforderungsgesetz 1953 S 10—		1973:
1956:		Heft 1: Volksabstimmungsgesetz 1972 S 30—
Heft 2: Milchwirtschaftsgesetz 1956 S 7:50		Heft 2: Volksbegehrensgesetz 1973 S 28—
Heft 3: Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6:50		Heft 3: Wählerevidenzgesetz 1973 S 30—
Heft 4: Viehverkehrsgesetz 1956 S 6:50		1975:
1957:		Heft 1: Strafprozeßordnung 1975 (StPO) S 88—
Heft 1: Nationalrats-Wahlordnung 1957 S 17—		1977:
Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1957 ... S 7—		Heft 1: Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (ALVG) S 44—
Heft 3: Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 S 4:50		
Heft 5: Preisregelungsgesetz 1957 S 10—		

Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung
Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51, und durch alle Buchhandlungen